

2020-05-04, 22:00

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

### 1) COVID-19 Verordnungen verfassungswidrig?

Der Vollständigkeit halber möchten wir Sie auf folgende Frage aufmerksam machen:

Die aktuell gültigen Betretungsverbote für Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels erfolgten auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes. Dieses sieht grundsätzlich abseits der eingerichteten Förderungs- und Unterstützungsprogramme und anders als das Epidemiegesetz keine Entschädigungsansprüche vor. Das COVID-19-Maßnahmengesetz ermächtigt in seinem § 1 den Bundesminister für Gesundheit durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte zu verbieten. Die auf Grundlage dieser Ermächtigung erlassene Verordnung verbietet (in der bis zum 30.04.2020 gültigen Fassung) grundsätzlich das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben.

Dass durch das COVID-19-Maßnahmengesetz faktisch ermöglicht wird, dass eine Verordnung eines Bundesministers ein Bundesgesetz außer Kraft setzen kann, könnte in Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Grundsätzen stehen. Auch die faktische Verdrängung des Epidemiegesetzes und des dort vorgesehenen Konzeptes der Entschädigungszahlungen wirft im Hinblick auf den Vertrauensschutz verfassungsrechtliche Fragen auf. Es ist allerdings anzumerken, dass trotz der zum Teil erheblichen und nachvollziehbaren Kritik am COVID-19-Maßnahmengesetz nicht vorhersehbar ist, ob der Verfassungsgerichtshof die geäußerte Kritik am Gesetz teilen und dieses tatsächlich als verfassungswidrig aufheben wird bzw. welche Teile des Gesetzes allenfalls aufgehoben würden.

Stellt man, in der Erwartung, dass der VfGH das COVID-19-Maßnahmengesetz bzw. die darin enthaltenen relevanten Bestimmungen als verfassungswidrig aufheben wird, einen Antrag auf Entschädigungsansprüche im Sinne des Epidemiegesetzes und erhält man in weiterer Folge einen negativen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zugestellt, so muss gegen diesen jedenfalls ein Rechtsmittel erhoben werden. Entschließt man sich zur Antragstellung und ist auch allenfalls grundsätzlich bereit, den weiteren Rechtsweg zu beschreiten, so wäre es im Falle der Aufhebung des COVID-19-Maßnahmengesetzes zumindest denkbar, dass möglicherweise Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz bestehen.

Da das Epidemiegesetz jedoch explizit Betriebsschließungen auf Grundlage seines § 20 als Voraussetzung für Entschädigungsansprüche nennt, bleibt sohin auch für den Fall der Aufhebung

des COVID-19-Maßnahmegesetzes fraglich, ob Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz bestehen würden.

Sollte jedoch das Epidemiegesetz nachträglich für anwendbar erklärt werden, so würden nur jene Unternehmer davon profitieren, die binnen sechs Wochen ab jeweiligem Wegfall der Betretungsverbote bzw. der Betriebsschließungen einen entsprechenden Antrag gestellt und einen abweisenden Bescheid bekämpft haben.

## 2) Härtefallfonds – Verbesserungen

**Ab sofort ist ein Antrag nach der neuen Förderrichtlinie möglich. Bereits eingereichte Anträge müssen nicht erneut eingereicht werden.** Die Anträge werden nach der neuen Richtlinie geprüft, um sicherzustellen, dass **individuelle Verbesserungen in der Bearbeitung berücksichtigt werden.**

Sollten Sie Ihren **Antrag zurückziehen wollen** (z.B. weil sich durch die Ausweitung des Betrachtungszeitraumes für Sie ein Vorteil ergibt und der Antrag erst für einen späteren Betrachtungszeitraum gestellt werden soll), schreiben Sie bitte an die **für Ihren Antrag zuständige Landeskammer** eine Nachricht über das **Kontaktformular**. Bitte geben Sie unbedingt Ihre Geschäftsfall-Zahl an, die Sie per E-Mail erhalten haben.

Weitere Infos finden Sie auf [www.wko.at](http://www.wko.at)

Halten Sie Abstand - wir halten Sie weiter auf dem Laufenden. Alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kastner & Schatz – Team

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH  
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5  
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18  
E-Mail: [Waidhofen@KastnerSchatz.at](mailto:Waidhofen@KastnerSchatz.at)  
Internet: [www.KastnerSchatz.at](http://www.KastnerSchatz.at)

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH  
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11  
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22  
E-Mail: [Amstetten@KastnerSchatz.at](mailto:Amstetten@KastnerSchatz.at)  
Internet: [www.KastnerSchatz.at](http://www.KastnerSchatz.at)

ATU17314207 / DVR: 0587834  
Sitz: Waidhofen/Ybbs  
Firmenbuchgericht: St. Pölten  
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter: Mag. Bettina Kastner WP+Sib / Mag. Daniela Schatz Sib / Gesellschafter: Mag. Bettina Kastner WP+Sib / Mag. Daniela Schatz Sib